

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 372/13 B

L 6 AS 760/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AS 385/11 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Prof. Dr. Becker und
die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt K beizuordnen,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



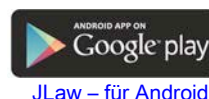
[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und führt aus, das LSG habe nicht durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden dürfen.
- 3 Nach § 153 Abs 4 SGG kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist neben den formellen Erfordernissen wie Einstimmigkeit und der Ausübung des dem LSG eingeräumten Ermessens, dass die Tatbestandsvoraussetzung "mündliche Verhandlung nicht erforderlich" erfüllt ist. Denn wenn eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, gibt es keine Grundlage zur Ausübung von Ermessen durch das LSG. Dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt waren, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen (*vgl zu einer solchen Fallgestaltung BSG vom 18.11.2008 - B 2 U 44/08 B*). Zur Begründung des behaupteten Verfahrensmangels verweist die Beschwerdebegründung nur auf die aus ihrer Sicht notwendige "persönliche Vernehmung" der Klägerin durch das LSG, nicht aber auf besondere Schwierigkeiten des Verfahrens, die einer Entscheidung im Wege eines Beschlusses entgegenstehen.
- 4 Soweit vorgetragen wird, durch das Unterlassen der "persönlichen Vernehmung" der Klägerin habe das LSG deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und sei zu einer unzutreffenden Einschätzung hinsichtlich des der Klägerin von ihrer Schwester geliehenen Geldes gelangt, wird auch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) dargetan. Es ist nicht ersichtlich, hinsichtlich welcher Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen die Klägerin durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde, zu denen sie sich nicht äußern konnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), oder welches Vorbringen ihrerseits vom Gericht in seine Erwägungen nicht miteinbezogen wurde (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Im Kern wendet die Klägerin sich mit diesen Ausführungen gegen die Rechtsanwendung und die Beweiswürdigung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



- 5 Auch hinsichtlich der Rüge der unterlassenen Beiladung des Landkreises Gifhorn mangelt es an einem schlüssigen Vortrag der Klägerin, weil in der von ihr genannten Entscheidung ausgeführt wird, dass diese "nicht erst erforderlich (ist), wenn für das erkennende Gericht feststeht, dass die Beklagte selbst keine Leistungen zu erbringen hat, sondern bereits dann, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass an Stelle der Beklagten ein anderer Leistungsträger die Leistungen zu erbringen hat" (BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, jeweils RdNr 11). Es genügt also nicht die "grundsätzliche" Möglichkeit einer Verpflichtung, erforderlich ist vielmehr eine "ernsthafte".
- 6 Des Weiteren rügt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 181*), zudem ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat die Fragen formuliert
- 8 1. "ob Passbeschaffungskosten ... nach den Vorschriften des SGB II oder des SGB XII von den jeweils zuständigen Leistungsträgern zu übernehmen sind"
- 9 und
2. "ob bereits durch die gesetzlich normierte Passpflicht für Ausländer und das Nichtvorhandensein eines Nationalpasses bei bestehender Bedürftigkeit eine bedarfsauslösende Situation im Sinne des § 73 SGB X besteht."
- 10 Bei der ersten Frage ist nicht ersichtlich, auf die Auslegung welcher Norm sie abzielt, sie ist vielmehr völlig allgemein formuliert und zielt auf die Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall ab.
- 11 Auch die zweite Frage ist allgemein formuliert und geht von bestimmten nicht näher dargelegten Voraussetzungen aus, ohne dass in der Beschwerdebegründung deutlich wird, inwieweit diese erfüllt sind und wieso die Frage im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich ist. Denn in der Beschwerdebegründung (Seite 6) wird ausgeführt, das LSG habe einen Anspruch der Klägerin nach § 73 SGB XII grundsätzlich bejaht, aber das Vorliegen einer bedarfsauslösenden Situation im Einzelfall verneint.



- 12 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)